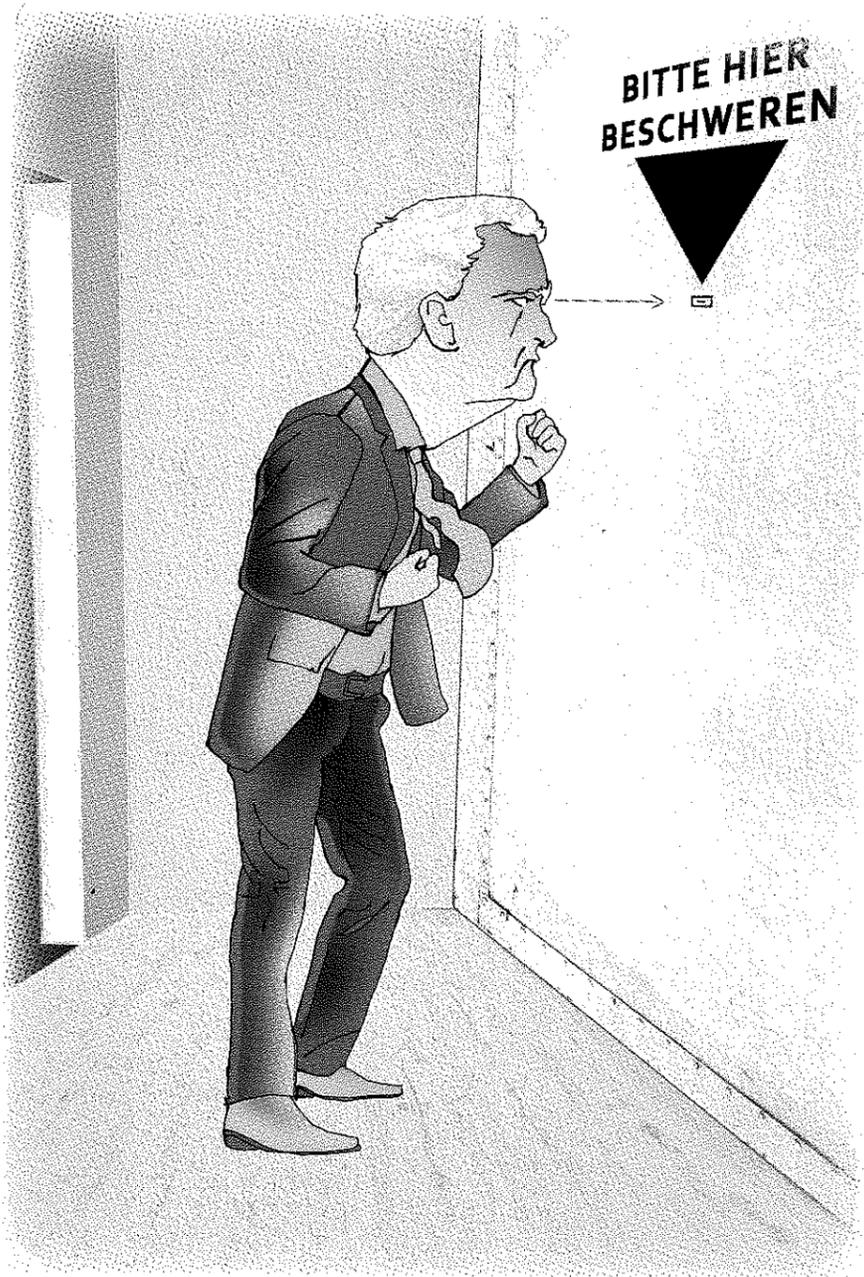


Beim Ehrenwort genommen

Wirtschaftsprüfer sollen der Assekuranz Brief und Siegel darauf geben, dass sie den Verhaltenskodex auch praktiziert. Doch bislang wird nur die Angemessenheit und weniger die Wirksamkeit geprüft.



Markus Rieksmeier

Eigentlich wollte der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) mit seinem „verschärften“ Vertriebskodex deutlich machen, dass ihm „gute, faire Beratung ernst ist“, wie GDV-Präsident Alexander Erdland vergangenes Jahr betonte. Seitdem konnten Versicherer

Matthias Glesel, IGVM

„Der Kodex ist ein enteignungsgleicher Eingriff in die Gewerbefreiheit.“

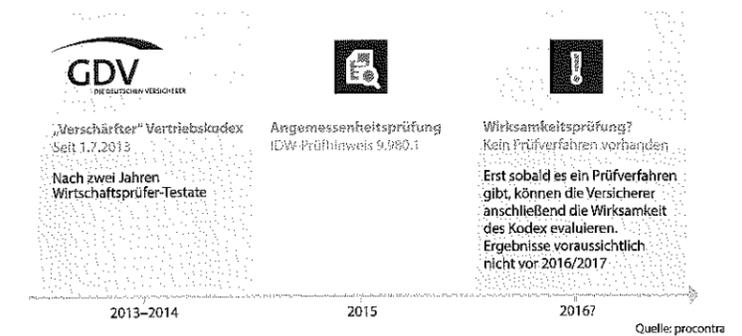
dem Kodex beitreten, der im Grunde eine Art Ehrenwort-Erklärung gegenüber den Kunden ist, längst geltende Gesetze zu achten. Vor allem sollen die Versicherer ihre Vertriebe auf Einhaltung ihrer umfassenden Informationspflichten einchwören.

Neu ist eine Verpflichtung der Assekuranz zu klaren, verständlichen Produkten. Vermittler sollen sich regelmäßig fortbilden und hierüber Nachweise erbringen. Ferner sollen die Versicherer die gute Unternehmensführung (Compliance) weitergestalten, vor allem Korruption unterbinden. Um die Unabhängigkeit des Maklers zu wahren, sollen umsatzabhängige Provisionen nicht mehr statthaft sein. Zwei Jahre nach Beitritt sollen die Versicherer mit einem Wirtschaftsprüfer-Testat ihre Kodex-Treue nachweisen. Doch daran hapert es bislang erheblich, wie procontra recherchierte.

Denn die Prüfung auf Einhaltung des Kodex „kann sich auf die Angemessenheit oder auf die Wirksamkeit beziehen“. Geprüft werde, ob der Versicherer den



Zeitplan GDV-Vertriebskodex
Noch kein Prüfverfahren für echten Soll-Ist-Vergleich



Kodex „in seine eigenen Vorschriften übernommen hat und diese – im Falle der Wirksamkeitsprüfung – auch praktiziert“. Das bedeutet logisch und den GDV beim Wort genommen: Ohne Wirksamkeitsprüfung „praktiziert“ der Versicherer den Kodex nicht! Denn eine formelle Wirksamkeitsprüfung ist derzeit noch gar nicht möglich.

Angemessenheitsprüfung. Dieser Schluss lässt sich aus den offiziellen „Prüfhinweisen“ des IDW-Instituts der Wirtschaftsprüfer wörtlich ableiten: Der Prüfungshinweis „befasst sich ausschließlich mit Angelegenheiten der Angemessenheitsprüfung“. Für eine Wirksamkeitsprüfung, also einen echten Soll-Ist-Vergleich, gibt es noch gar kein Prüfverfahren – weil sich „die Prüfstandards gerade erst herauskristallisieren“, sagt dazu ein Sprecher des Axa-Konzerns. Wie weitere zehn von procontra befragte Versicherer wird auch die Axa nur die einfache Angemessenheitsprüfung durchführen lassen.

Bei diesem Verfahren wird im Grunde nur testiert, dass alle Regelungen des Kodex überall im Schrifttum des Versicherers abgedruckt sind. Papier ist geduldig. Auf die bisher nicht mögliche Wirksamkeitsprüfung angesprochen, verwies eine Sprecherin des GDV lediglich auf das IDW-Institut und ergänzte: „Der entsprechende Prüfbericht wird veröffentlicht.“ Nach Angaben der befragten Versicherer ist damit erstmals ab Frühjahr 2015 zu rechnen. Von diesen abgespeckten Testaten hat der Bür-

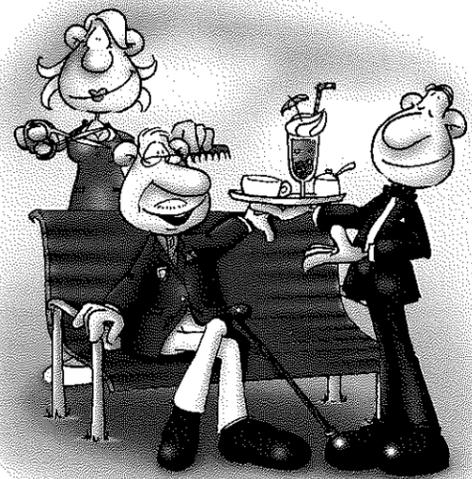
ger nichts – nicht mal einen Nachweis über die Wirksamkeit des Ehrenworts seines Versicherers.

Beschwerden nicht vorgesehen. Ein Mangel des Kodex ist auch die fehlende Beschwerdeinstanz. Wo könnte der Bürger einen Kodex-Verstoß anprangern? Beim Wirtschaftsprüfer direkt, denn dieser muss „auch eine solche Eingabe“ berücksichtigen, bestätigte Thomas Kagermeier von der KPMG-Wirtschaftsprüfung-Gesellschaft kürzlich im procontra-Gespräch. Auch der IGVM-Maklerverband kritisiert die fehlende Beschwerdestelle. IGVM-Vorstand Matthias Glesel nennt den Kodex einen „enteignungsgleichen Eingriff“ in die Gewerbefreiheit.

Glesels Verband lehnt den GDV-Kodex ab und hat im April kurzerhand einen eigenen Kodex präsentiert, den zum Beispiel die Ideal-Versicherung akzeptiert: „Wenn uns eine IGVM-Mitgliedschaft bekannt ist, wird deren Kodex akzeptiert“, bestätigte ein Sprecher. Ins Rollen kamen erste Maklerproteste im Februar, als Makler Matthias Helberg innerhalb weniger Tage zwei gegensätzliche Schreiben der Allianz auf den Tisch flatterten: ein Courtagenachtrag mit einer Art Kodex-Verpflichtung und eine Bonusvereinbarung für LV-Umsatz. Letztere ist laut Kodex nicht mehr statthaft. O

Diskutieren Sie mit zu diesem Thema! auf www.procontra-online.de

Mehr Pflege-Schutz-Faktor!



Vermögensschutz und Lebensqualität im Pflegefall – geht das überhaupt? Ja, mit unserer flexiblen SPR-care® sichern Sie Ihrem Kunden auch im Pflegefall einen guten Lebensstandard, ohne dass er dafür sein Hab und Gut verkaufen muss oder seine Kinder für ihn „haften“.

Mehr Infos unter www.dialog-leben.de!



DER Spezialversicherer für biometrische Risiken